VERORDNUNG (EWG) Nr. 1429/82 DES RATES

vom 18. Mai 1982

zur Festsetzung des Mindestpreises für nicht entkörnte Baumwolle für das Wirtschaftsjahr 1982/83

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2169/81 des Rates vom 27. Juli 1981 zur Festlegung der allgemeinen Vorschriften der Beihilferegelung für Baumwolle [1], insbesondere auf Artikel 9 Absatz 1,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2169/81 setzt der Rat jedes Jahr einen Mindestpreis für nicht entkörnte Baumwolle fest. Dieser Mindestpreis wird so festgesetzt, daß die Erzeuger unter Berücksichtigung der Marktschwankungen und der Kosten für die Verbringung der nicht entkörnten Baumwolle aus den Erzeugungs- in die Entkörnungsgebiete zu einem Preis verkaufen können, der möglichst nahe beim Zielpreis liegt.

Zur Erreichung der genannten Ziele ist dieser Mindestpreis für eine bestimmte Standardqualität und Stufe festzusetzen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Für das Wirtschaftsjahr 1982/83 wird der Mindestpreis für nicht entkörnte Baumwolle nach Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2169/81 auf 81,59 ECU je 100 kg festgesetzt.

Artikel 2

Der in Artikel 1 genannte Preis betrifft nicht entkörnte Baumwolle, die den Anforderungen des Artikels 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1428/82 des Rates vom 18. Mai 1982 zur Festsetzung des Zielpreises für nicht entkörnte Baumwolle und der Baumwollmenge, für die die Beihilfe uneingeschränkt gewährt wird, für das Wirtschaftsjahr 1982/83 [2] entspricht.

Der Preis gilt für nicht entkörnte Baumwolle ab dem jeweiligen landwirtschaftlichen Betrieb.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung *im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab 1. August 1982.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 18. Mai 1982.

Im Namen des Rates

Der Präsident

P. de KEERSMAEKER

---

[1] ABl. Nr. L 211 vom 31. 7. 1981, S. 2.

[2] Siehe Seite 25 dieses Amtsblatts.